

# ZH\_KASSATIONSGERICHT AA100072 vom 20. Oktober 2011

Zh Kassationsgericht, 2011-10-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_kassationsgericht\\_AA100072](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA100072)

FR: ZH\_KASSATIONSGERICHT AA100072 du 20 octobre 2011

IT: ZH\_KASSATIONSGERICHT AA100072 del 20 ottobre 2011

## Erwägungen

### E. 1

Mit Klage am Arbeitsgericht Zürich vom 18. Juni 2008 verlangte die Klägerin, Appellatin und Beschwerdeführerin (nachfolgend Beschwerdeführerin) vom Beklagten, Appellanten und Beschwerdegegner (nachfolgend Beschwerdegegner) Lohn, Spesen und die Ausstellung eines Arbeitszeugnisses (AG act. 1 S. 2). Im Anschluss an die mündliche Hauptverhandlung vom 19. August 2008 schlossen die Parteien eine Teilvereinbarung hinsichtlich des geforderten Arbeitszeugnisses ab, worauf das Verfahren mit Beschluss vom 19. August 2008 als in diesem Punkt erledigt abgeschlossen wurde (AG act. 11). Das Arbeitszeugnis ist seither nicht mehr Prozessgegenstand. Eine weitere Vergleichsverhandlung am

### E. 5

a) Schliesslich erachtet die Beschwerdeführerin die vorinstanzliche Erwägung IV.4.4 auf S. 25 Mitte des angefochtenen Beschlusses, der Beschwerdegegner habe die Werbung nicht toleriert, als willkürlich (KG act. 1 vor RZ 74). b) Zur Begründung bringt sie vor, der Beschwerdegegner habe spätestens seit Ende Januar 2008 von der Website der Z. gewusst (Prot. AG S. 45) und nie moniert, dass er die Website nicht dulde. So habe auch die Vorinstanz auf S. 16 f. des angefochtenen Beschlusses ausgeführt, dass der Beschwerdegegner erst- mals am 19. März 2008 die Beschwerdeführerin ermahnt habe, ihre Vertragspflichten zu erfüllen und keine Schüler abzuwerben. Der Beschwerdegegner habe die Webpräsenz nicht verboten. Aus der Webpage der Z. gehe ganz klar hervor, dass die Beschwerdeführerin als Dozentin für Tierhomöopathie erst ab September 2008 wirken werde. Eine Tätigkeit für zwei konkurrierende Unternehmen liege deshalb nicht vor. Bei einer willkürfreien Würdigung des Beweisergebnisses der ersten Instanz wäre das Obergericht nicht zum beanstandeten Schluss gekommen (KG act. 1 RZ 74-78). c) Die beschwerdeführerischen Ausführungen "Aus der Webpage der Z. geht ganz klar hervor, dass die Beschwerdeführerin als Dozentin für Tierhomöopathie erst ab September 2008 wirken wird" und "Eine Tätigkeit für zwei konkurrierende Unternehmen liegt deshalb nicht vor" haben mit der an dieser Stelle monierten Annahme, der Beschwerdegegner habe die Werbung nicht toleriert, nichts zu tun, weshalb sie von vorneherein nicht geeignet sind, Willkür derselben darzutun. Die Vorinstanz stellte unmittelbar vor der von der Beschwerdeführerin beanstandeten Stelle fest, dass der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin ausdrücklich aufgefordert habe, sich von der Werbung der Z. zurückzuziehen. Dass die Vorinstanz angesichts dieser Feststellung und der von der Beschwerdeführerin angeführten Feststellung, dass der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin am 19. März 2008 ermahnt habe, ihre Vertragspflichten zu erfüllen und keine Schüler abzuwerben, zum Schluss gelangte, der Beschwerdegegner habe die Werbung nicht toleriert, ist nicht unhaltbar (vgl. oben III.1c), weshalb die Willkürüge

fehlgelt.

- 24 -

### **E. 6**

Zusammengefasst erweist sich die Beschwerde als unbegründet, so- weit die darin erhobenen Rügen der kassationsgerichtlichen Beurteilung zugäng- lich sind. IV. Da es sich um ein arbeitsrechtliches Verfahren mit einem Streitwert unter Fr. 30'000.-- handelt, sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 343 Abs. 3 aOR in der bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung [vgl. oben II.1]; s.a. Art. 114 lit. c ZPO). Mangels entschädigungspflichtigen Aufwandes des sich am vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht beteiligenden Beschwerdegegners ist diesem keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.